

99126006061000, 99126006061000

Einrichtung von Vormundschaft und Pflegschaft

Heruntergeladen am 02.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/483611654/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99126006061000, 99126006061000
Leistungsbezeichnung I	Einrichtung von Vormundschaft und Pflegschaft
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Gericht, Sorgerecht, Ergänzungspfleger, Mündel, Jugendamt, Vertreterin, Vormundschaft, Verein, Ergänzungspflegerin, Pflegschaft, Finanzen, gesetzlicher Vertreter, Kind, Eltern, Jugendliche, Kinder, Pfleger, Vormund, Mutter, Jugendlicher, Vater
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Vormundschaft (126)
Verrichtungskennung	Bestellung (061)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterchaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	Lebenslagen für Bürgerinnen und Bürger (1000000), Partnerschaft und Familie (1020000), Kinderbetreuung (1020200), Adoption und Pflegekinder (1020100), Geburt (1010000), Nach der Geburt (1010200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.01.2023
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1773.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1773.html
Teaser	Für jede minderjährige Person muss eine gesetzliche Vertretung gesichert sein. Diese Vertretung kann im Rahmen einer Vormundschaft oder Pflegschaft erfolgen, wenn die Eltern diese Aufgabe nicht wahrnehmen können, dürfen oder wollen.
Volltext	<p>Für eine minderjährige Person kann durch das Gericht eine Vormundschaft oder Ergänzungspflegschaft eingerichtet werden. In einigen Fällen tritt eine Vormundschaft automatisch ein. Einige Beispiele können dies verdeutlichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einem Elternteil, der sich nicht ausreichend um die Angelegenheiten seines Kindes kümmern kann oder will, kann ein Teil oder die ganze elterliche Sorge entzogen werden. Ist der andere Elternteil auch nicht bereit oder in der Lage, die Interessen des Kindes zu übernehmen, kann für einzelne Aufgaben eine Pflegschaft oder für alle Belange des Kindes eine Vormundschaft eingerichtet werden. • Versterben beide Elternteile muss die gesetzliche Vertretung des Kindes geregelt werden. In diesem Fall wird eine Vormundschaft eingerichtet. • Bekommt eine Minderjährige ein Kind, tritt in den

Modul

Sachverhalt

meisten Fällen automatisch eine vom Jugendamt geführte Amtsvormundschaft für dieses Kind ein.

- Wird ein Kind „vertraulich“ geboren, tritt automatisch eine vom Jugendamt geführte Amtsvormundschaft für dieses Kind ein.
- Wird ein Kind in einer Babyklappe abgelegt, sind die Eltern nicht bekannt. In diesem Fall muss eine Vormundschaft eingerichtet werden.

Ein Vormund ist der gesetzliche Vertreter einer minderjährigen Person, der anstelle der Eltern ersatzweise die Verantwortung für diese übernimmt. Wenn die Eltern nur einen Teil der rechtlichen Verantwortung nicht wahrnehmen können, wird eine Pflegschaft angeordnet. Dieser nur in bestimmten Angelegenheiten verantwortliche Vertreter wird Ergänzungspfleger oder kurz Pfleger genannt. Kinder und Jugendliche, für die eine Vormundschaft oder Pflegschaft besteht, werden Mündel bzw. Pfingling genannt.

Eine Vormundschaft oder Pflegschaft kann einer geeigneten erwachsene Person, zum Beispiel Verwandten, Pflegeeltern oder ehrenamtlich Tätigen, aber auch einem Verein (oder dem örtlichen Jugendamt) übertragen werden. Personen, die eine minderjährige Person in einer Einrichtung, z.B. einem Heim betreuen, kann die Vormundschaft für diesen jungen Menschen nicht übertragen werden.

Eine Vormundschaft oder Pflegschaft endet entweder mit Erreichen der Volljährigkeit des jungen Menschen oder wenn die Vormundschaft oder Pflegschaft durch Gerichtsentscheidung aufgehoben wird.

Die Person, die die Vormundschaft führt, vertritt das Kind oder die bzw. den Jugendlichen in allen rechtlichen Belangen. Sie ist hierbei ebenso unabhängig wie ein Elternteil, steht allerdings unter der Aufsicht des Gerichts. Das Wohlergehen und die Interessen der bzw. des Minderjährigen müssen bei allen Entscheidungen im Vordergrund stehen. Die die Vormundschaft führende Person muss die „Pfleger und

Modul

Sachverhalt

Erziehung“ sicherstellen, auch wenn kein gemeinsamer Haushalt besteht. Sie muss diese Aufgabe allerdings nicht persönlich übernehmen. Regelmäßiger persönlicher Kontakt ist vorgeschrieben. Wichtige Entscheidungen müssen gemeinsam abgesprochen werden.

Die Person, die eine Pflegschaft führt ist ausschließlich für einen oder mehrere konkret genannte Aufgabenbereiche zuständig. Dies kann z.B. (aber nicht nur) das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Stellung von Anträgen auf Hilfe zur Erziehung oder die Gesundheitsfürsorge sein. Eine Pflegschaft wird, wie eine Vormundschaft, weisungsunabhängig geführt. Das Wohl der minderjährigen Person muss auch hier bei allen Entscheidungen im Vordergrund stehen.

Für volljährige Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Rechte in vollem Umfang wahrzunehmen bzw. ihre Geschäfte auszuüben oder zu verantworten, kann eine Betreuung für den jeweils defizitären Aufgabenbereich eingerichtet werden. In diesem Fall bestellt das zuständige Gericht eine Betreuerin oder einen Betreuer. Die Betreuung für Volljährige wird hier nicht weiter behandelt.

Erforderliche Unterlagen

Entsprechende Anregungen sind an keine besondere Form gebunden. Besondere Unterlagen oder Nachweise sind grundsätzlich nicht erforderlich, können aber hilfreich sein.

Voraussetzungen

Die Einrichtung einer Vormundschaft oder Pflegschaft kann von jeder Person beim zuständigen Gericht angeregt werden.

Dies kann ein Elternteil aber auch jede andere Person sein, die weiß, dass die Interessen einer minderjährigen Person nicht von den Eltern wahrgenommen werden oder wahrgenommen werden können.

Auch ein Jugendamt oder eine andere Behörde kann die Einrichtung anregen, wenn dort entsprechende Erkenntnisse vorliegen.

Modul	Sachverhalt
Kosten	<p>Für die Einrichtung einer Vormundschaft oder Pflegschaft entstehen keine Kosten</p> <p>Wird von Beteiligten eine anwaltliche Vertretung für erforderlich gehalten, müssen die Kosten dieser Vertretung selbst getragen werden. Ggf. besteht die Möglichkeit, Leistungen der Beratungshilfe/Prozesskostenhilfe in Anspruch zu nehmen.</p>
Verfahrensablauf	<p>Das Gericht prüft, ob die Angaben zutreffen und veranlasst ggf. alles Erforderliche.</p> <p>Ob das Gericht ein Gespräch mit der hinweisgebenden Person oder Stelle für erforderlich hält, liegt in der Entscheidung des Gerichts.</p> <p>Ob anonyme Hinweise und Hinweise, die offensichtlich unbegründet sind, bearbeitet werden, entscheidet das Gericht.</p>
Bearbeitungsdauer	<p>Wie lange die Bearbeitung von der Information des Gerichts bis zu dessen Entscheidung dauert, hängt vom Einzelfall ab.</p>
Frist	<p>Eine Anregung zur Einrichtung einer Vormundschaft oder Pflegschaft ist an keine Frist gebunden.</p>
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	<p>Da es sich um keine antragsgebundene Leistung handelt, stehen der anregenden Person grundsätzlich keine Rechtsmittel zu, falls ihre Anregung nicht beachtet wird.</p> <p>Gegen eine Einrichtung einer Vormundschaft und Pflegschaft stehen dem Kind und dem Jugendamt rechtliche Möglichkeiten offen.</p> <p>Je nach Einzelfall können andere Personen berechtigt sein, Erinnerung einzulegen.</p>
Kurztext	Vormundschaft Einrichtung

Modul

Sachverhalt

Pflegschaft Einrichtung

Für eine minderjährige Person kann eine Vormundschaft oder Ergänzungspflegschaft eingerichtet werden.

Antrag auf Einrichtung einer Vormundschaft oder Pflegschaft ist nicht vorgesehen.

Das örtliche Jugendamt kann nähere Auskünfte erteilen.

Anregungen in dieser Hinsicht können an das zuständige Amtsgericht gerichtet werden.

Ansprechpunkt

Das örtliche Jugendamt kann nähere Auskünfte erteilen.

Ein Antrag auf Einrichtung einer Vormundschaft oder Pflegschaft ist nicht vorgesehen.

Anregungen in dieser Hinsicht können an das zuständige Amtsgericht gerichtet werden.

Zuständige Stelle

Formulare

Es sind keine Formvorschriften einzuhalten.

Gerichte akzeptieren allerdings in der Regel keine Nachrichten, welche als E-Mail eingehen.

Ursprungsportal

Establishment of guardianship and guardianship, Einrichtung von Vormundschaft und Pflegschaft